



---

## Vollzug der Wassergesetze

### H I N W E I S E

#### zur Erstellung eines Antrages gemäß § 8 WHG zum Einleiten von gewerblich-industriellem Abwasser in Gewässer

#### 1. Allgemeines

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und ist erlaubnispflichtig. Nach § 8 des WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) einer Erlaubnis durch die nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) zuständige Behörde.

Grundsätzlich sind hierbei bestimmte Emissions-Grenzwerte einzuhalten, die in diversen Vorschriften, z.B. in der Abwasserverordnung festgelegt sind. Sofern ein betrieblicher Abwasser-Teilstrom unter einen Herkunftsbereich fällt, für den in einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen (Emissions- bzw. Mindestanforderungen) benannt werden, sind diese einzuhalten bzw. zu beachten.

Bei nur einem Herkunftsbereich sind die hierfür festgelegten Emissions- bzw. Mindestanforderungen maßgebend.

Bei gemeinsamer Einleitung unterschiedlicher Abwasser-Teilströme (Herkunftsbereiche) sind für jeden einzelnen Teilstrom am jeweiligen Bezugspunkt die hierfür in Anhängen zur Abwasserverordnung jeweils unter B (allgemeine Anforderungen), unter D (vor Vermischung) sowie unter E (Ort des Anfalls) genannten Anforderungen einzuhalten (§ 5 AbwV).

Nach Zusammenführen verschiedener Abwasser-Teilströme sind unter Berücksichtigung von deren jeweils quantitativem Anteil am direkt in Gewässer eingeleiteten „Gesamtabwasserstrom“ die in Anhängen zur Abwasserverordnung jeweils unter C genannten Anforderungen maßgeblich (§ 3, Abs. 6 AbwV).

Aber auch die Immissionsseite ist zu betrachten, da sich hieraus gewässerbezogen gegenüber den Emissions-Grenzwerten eventuell „erhöhte“ Anforderungen ergeben können. Bei der Immissionsbetrachtung ist auf Grundlage der quantitativen Daten (MNQ, MQ) unter Beachtung der durch die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (z.B. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) sowie der nationalen Vorgaben (z.B. Gewässergütekriterien der LAWA, Süßwasserqualitätsverordnung) der qualitative Gewässerzustand vor und nach der Einleitung darzustellen.

Wegen der in den §§ 5 und 6 WHG festgelegten Sorgfaltspflichten und Bewirtschaftungsgrundsätze ist gemäß § 12 WHG eine Erlaubnis zu versagen, wenn

schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder  
andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

---



---

Bei der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind außerdem die „Einleitewerte für kontaminierte Wässer“ der IWS-Liste maßgebend.

Ist die Einhaltung von Einleitewerten nur durch vorherige Behandlung erreichbar, so gilt für „Abwasser(-vor-)behandlungsanlagen“ der § 60 WHG (Bau und Betrieb müssen den jeweiligen a.a.R.d.T. entsprechen).

Um einen Erlaubnisantrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilen zu können, ist der gemäß § 19 LWG zuständigen Behörde rechtzeitig (6 Monate vor beabsichtigter Inbetriebnahme) ein formloser Antrag in 4-facher Ausfertigung vorzulegen, der die diversen Abwasser-Teilströme – getrennt nach Herkunftsbereichen - detailliert erfasst und darstellt.

Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen (siehe Anhang A: Umfang der Antragsunterlagen) sind gemäß § 103 LWG von fachkundigen Personen zu erstellen.

Fachkundig ist, wer

1. nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen oder die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 des Ingenieurgesetzes erfüllt und
2. eine praktische Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das von der Behörde zu beurteilende Vorhaben gehört.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (§ 10 des Ingenieurkammergesetzes) führt eine Liste der fachkundigen Personen und stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus. Zu finden auf der Webseite der Ingenieurkammer (<http://www.ing-rlp.de/index.php?id=34>).

Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt.

Die geographische Lage von Anlagen, Messstellen usw. sind als

**Gauß-Krüger Koordinaten im 2. Meridianstreifen** (Bsp. Rechtswert: 2606038 - Hochwert: 5557612)

sowie als

**UTM-Koordinaten-Gitter** (Bsp. Ostwert: 391603 - Nordwert: 5555876)

anzugeben.

**Die nachfolgende Kurzerläuterung ist dem Antrag als Deckblatt beizufügen.**

---



## 2. Angaben zum Unternehmen

Name/Firmenbezeichnung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis  
Altenkirchen

Straße: Parkstraße 8

Ort: 57610 Altenkirchen

## 3. Angaben zum einleitenden Betrieb

Name des Betriebes/Werkes: Deponie Kirchen-Wehbach

Straße: [REDACTED]

Ort: 57548 Kirchen-Wehbach

zuständige Abteilung: [REDACTED]

Ansprechpartner

Name Herr Markus Diederich

Telefon 02741 6809-128

eMail md@gebrueder-schmidt.de

Gewässerschutzbeauftragter: [REDACTED]

Vertreter: [REDACTED]

Haupttätigkeit des Betriebes: Ablagerung von DK I-Material

Produkte/Dienstleistungen: Abfallbeseitigung

Anzahl der Mitarbeiter: [REDACTED]

Produktionstage / Jahr 250

Arbeitszeiten (Schichtbetrieb) [REDACTED]

betriebliche Kanalisation vorhanden ?  ja  nein

wenn ja, Misch- oder Trennkanalisation ? Trennkanalisation



#### 4. Angaben zu bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen

4.1 Existiert eine Erlaubnis oder Bewilligung \*) gem. § 8 WHG (früher § 7 WHG) für eine Direkteinleitung in Gewässer ?

ja  nein

VON (Behörde)

VOM (Datum)

Az.

Art des Abwassers/Herkunft/Anhang der AbwV

#### 4.2 Angaben zu betrieblichen Abwasser(vor)behandlungsanlagen

Lfd.-Nr.	Art der (Vor-)Behandlung Anlagenbezeichnung	Lage als geographischer Rechtswert		Abwassermenge <sup>1</sup> [m <sup>3</sup> /2h; m <sup>3</sup> /d; m <sup>3</sup> /a]
		Ostwert	Hochwert Nordwert	
1	Absetzteich	2630894.2 419471.3	5634001.8 5631161.1	412 m <sup>3</sup> /(15 Min.)
2	Rückhaltebecken für Oberflächenwasser mit Absetzfunktion	2630878.8 419501.6	5634066.4 5631224.6	412 m <sup>3</sup> /(15 Min.)
3	Rückhaltebecken für Sickerwasser mit Absetzfunktion	2630851.1 419471.1	5633999.7 5631160.7	256 m <sup>3</sup> /(15 Minuten)

4.3 Existiert eine Genehmigung \*) gem. § 60 WHG (früher § 54 LWG)? (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen)

ja  nein

bezüglich Anlage lfd.-Nr. (zu 4.2)

VON (Behörde)

VOM (Datum)

Az.

<sup>1</sup> Oberflächen- und Sickerwassermengen mit einem Bemessungsniederschlag mit einjähriger Wiederkehrhäufigkeit und 15-minütiger Dauer,  $r_{15,1} = 112,2 \text{ l/(s*ha)}$ . Bemessung entsprechend Merkblatt DWA M153 und DIN 19667.



4.4 Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 Abs. 3 LWG übertragen ?

\*) Bei mehr als einer wasserrechtlichen Zulassung bitte gesondertes Beiblatt benutzen.

ja  nein

Falls ja,

von (Abwasserbeseitigungspflichtige/r)

auf (einleitender Betrieb / Anlage)

durch Bescheid von (Behörde)

mit Datum vom

Az.

Hinweis:

Ein Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 WHG für eine Abwassereinleitung aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb in ein Gewässer kann nur nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gestellt werden. Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht bisher nicht auf das Unternehmen übertragen, muss dies formell von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem „Anlagenbetreiber“ mit Zustimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden (siehe Nr. 8).

4.5 Liegt eine bestehende Genehmigung \*) gemäß § 58 WHG ( früher § 55 LWG) vor?  
(Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen)

ja  nein

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Abwasser-Teilstroms (Abwasserart/Herkunft/Anhang der AbwV)	Messstellen- Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

bezüglich Abwasser-Teilstrom Ifd.-Nr.

VON (Behörde)

VOM (Datum)

Az.





Lfd. Nr.	Abwasserart*	Zuordnung / Anhang der Abwasser-verordnung	Abwassermengen				
			l/s <sup>2</sup>	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /Woche	m <sup>3</sup> /a
1	Oberflächenwasser	51	165				
2	Sickerwasser	51	165				

\* : Q<sub>P</sub> = Abwasser aus Produktion; Q<sub>r</sub> = Niederschlagswasser; Q<sub>k</sub> = Kühlwasser

Lfd. Nr.	Einleitung erfolgt kontinuierlich	Einleitung erfolgt diskontinuierlich/chargenweise	Bemerkungen
1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Einleitung erfolgt für Oberflächenwasser und Sickerwasser gedrosselt über eine Einleitstelle. Durch betriebliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die maximale Abwassermenge von 165 l/s nicht überschritten wird.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 5.3 Probenahmestelle/n

Bezeichnung der Probenahmestelle	Rechtswert Ostwert	Hochwert Nordwert	Messtellennummer (wird ggf. von der Behörde ergänzt)

### 5.4 Mengennmessung/en des Abwassers (ggf. je nach Teilstrom)

Standort: Ausgang Sickerwasserspeicherbecken Mess-System:

Standort:  Mess-System:

Standort:  Mess-System:

<sup>2</sup> Durch betriebliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt entweder Oberflächen- oder Sickerwasser aus den Rückhaltebecken in Richtung Asdorfer Bach geleitet wird und die maximale Abwassermenge von 165 l/s nicht überschritten wird.



5.5 Beantragte Jahresschmutzwassermenge/n (JSM), falls erforderlich als Teilströme

JSM (evtl. Bezeichnungen der Teilströme)	l/s	m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a

5.6 Fällt bei der Abwasserbehandlung Schlamm an ?

Nein, es fällt kein Schlamm an.  Ja.

Falls ja. Wird Schlamm innerbetrieblich behandelt / vorbehandelt ?

Nein  Ja

Falls ja. Folgendes Schlammbehandlungssystem wird eingesetzt :

- Konditionierung (auch mittels Einsatz von Hilfsstoffen)
- Kammerfilterpresse
- Trocknung
- sonstige Entwässerung bitte angeben:

Weiterer Verbleib des Schlammes (Entsorgung/ Verwertung) ?

Deponie  thermische Verwertung  Recycling  Verwertung

6. Wasserversorgung

6.1 Bezug von öffentlicher Wasserversorgung

Bezug durch betriebliche Eigenversorgung

Wasserverbrauch [m<sup>3</sup>/a]:  Bezugsjahr:



6.2 Bei betrieblicher Eigenversorgung.  
Liegt für die Entnahme von Betriebswasser (Grundwasser/ Fließgewässer) eine Zulassung \*) (Erlaubnis/Bewilligung) vor ?

Nein, es liegt keine Zulassung zur Entnahme vor.

Ja

VON (Behörde)

VOM (Datum)

Az.

\*) Bei mehr als einer wasserrechtlichen Zulassung bitte gesondertes Beiblatt benutzen.

## 7. Angaben zum Gewässer

7.1 Fällt das Gewässer zeitweise trocken ?

Nein  Ja

7.2 Wie hoch ist der mittlere Niedrigwasserabfluss [l/s] (MNQ) ?

7.3 Wie hoch ist der mittlere Abfluss [l/s] (MQ) ?

7.4 Sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten ?

Nein  Ja

Falls ja, bitte erläutern, wie diese ausgeglichen werden sollen:



7.5 Können durch die Einleitung/en schnell wechselnde Wasserstände und/oder erhöhte Fließgeschwindigkeiten hervorgerufen werden ?

Nein  Ja

Falls ja, bitte erläutern:

7.6 Sind infolge der Einleitung/en sonstige Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten ?

Nein  Ja

Falls ja, welche ?

7.7 Gibt es in der Nähe bzw. unterhalb des Einleitungsbereiches Nutzungen, die durch die Einleitung/en beeinflusst werden können (z.B. Spielplätze, Bebauung etc.) ?

Nein  Ja

Falls ja, bitte benennen:

7.8 Werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen im Bereich der Einleitstelle und/ oder im weiteren Gewässerverlauf vorgenommen ?

Nein  Ja

Falls ja, bitte benennen (z.B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, Verlegung von Wegen, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten):

7.9 Liegt die Einleitstelle in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (WSG/HSG)?

Nein  Ja

Falls ja, Bezeichnung des WSG/HSG:



## 8. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 Abs. 3 LWG

von

als abwasserbeseitigungspflichtiger Gebietskörperschaft

auf

als Betreiber/in der gewerblich-industriellen Abwasseranlagen

wird hiermit beantragt.

Nein  Ja

### Anhang A. Umfang der Antragsunterlagen

#### A.1 Erläuterungsbericht und Verfahrensbeschreibung

- A.1.1 Allgemeine Erläuterung zur Produktion bzw. Be- und Verarbeitung für die Bereiche, bei denen Abwasser anfällt; Zweck der Einleitung.
  - A.1.2 Produktions- bzw. Be- und Verarbeitungszeiten mit Abwasseranfall (Stunden/Tag)
  - A.1.3 Angabe zur Art der betrieblichen Kanalisation (Misch- oder Trennkanalisation)
  - A.1.4 Angabe zu Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers (z. B. durch wassersparende Verfahren)
  - A.1.5 Angabe der Roh-, Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie der sonstigen Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden.
  - A.1.6 Angabe des Ortes des Abwasseranfalls und Benennung der ggf. verschiedenen Abwasserteilströme gem. Abwasserverordnung (AbwV)
  - A.1.7 Angaben über die Zusammenführung von Abwasserteilströmen.
  - A.1.8 Angaben über das Rohabwasser vor der Behandlung (Art, Herkunft gem. AbwV, Abwassermenge und stoffliche Belastung).
  - A.1.9 Angabe von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen (mg/l) und –frachten (kg/h und kg/a)
  - A.1.10 Angaben zu maximalen Abflussmenge/n pro Sekunde, pro Stunde, pro Tag, pro Woche und pro Jahr
  - A.1.11 Funktionsbeschreibung der Abwasserentsorgung in Verbindung mit einem Fließschema (siehe 7.5)
-



- 
- A.1.12 Angaben über die vorgesehene Selbstüberwachung, Untersuchungsmethoden und –häufigkeiten
  - A.1.13 Angaben über die zukünftigen behördlichen Messstellen zur Überwachung (z. B. Ausbau und Beschaffenheit, Lage und Zugang)
  - A.2 Benennung etwaiger Abwasser(vor)behandlungsanlagen
    - A.2.1 Anzahl, Art, Kapazität
    - A.2.2 Verfahrensbeschreibung
    - A.2.3 Angabe des Reinigungsgrades
    - A.2.4 Nachweis von Prüfzeichen
  - A.3 Fließschemata eventueller Abwasser(vor)behandlungsanlagen
  - A.4 Ausfallstrategie bei Betriebsstörungen
  - A.5 Angaben über Einsatz und Lagerung wassergefährdender Stoffe
  - A.6 **Übersichtslageplan**  
Topographische Karte M. 1 : 25.000 oder 1 : 10.000, mit Eintragung der Einleitungsstelle/n und möglichst auch des Einzugsgebietes
  - A.7 Übersichtskarte des Einleitungsbereiches  
Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000 mit Angaben der Rechts- und Hochwerte für die Einleitungsstelle/n, Kennzeichnung des Werkgeländes sowie ggf. von Schutzgebieten
  - A.8 Kataster-Lageplan des Einleitungsbereiches (M. 1 : 1.000) mit Eintragung und Bezeichnung der Einleitungsstelle/n und Angabe der Rechts- und Hochwerte
  - A.9 Entwässerungs-Lageplan (M. 1 : 100 oder 1 : 200) mit farblich differenzierter Darstellung bzw. Kennzeichnung
    - A.9.1 der Anfallstellen / -orte des Abwassers
    - A.9.2 der Lage von Abwasser(vor)behandlungsanlage(n) und zugehöriger Leitungen
    - A.9.3 der Entwässerungsleitungen unterschiedlicher Abwasser-Teilströme
    - A.9.4 der Stellen der Abwasserzusammenführung verschiedener Teilströme
    - A.9.5 behördlicher Mess- / Probenahmestellen bzw. möglicher Standorte für Mess- / Probenahmestellen mit Angabe der Rechts- und Hochwerte
    - A.9.6 Kennzeichnung des Übergabeschachtes in die öffentlichen Abwasseranlagen
    - A.9.7 Darstellung der Niederschlagsentwässerung bei Einleitung in einen betrieblichen Mischwasserkanal
- 

**Kommentiert [HM-IR2]:** Zu erstellen, wenn Koordinaten von Haiduk geliefert wurden.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

---

A.9.8 der Lagerstätten für wassergefährdende Stoffe

- A.10 DIN-Sicherheitsdatenblätter von Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffen sowie von Produkten oder sonstigen Einsatzstoffen, die in das Abwasser gelangen
- A.11 Abwasseranalyse-Ergebnisse, soweit derartige Untersuchungen bereits durchgeführt worden sind (evtl. auch von bestehenden Vergleichsanlagen)
- A.12 Falls vorhanden - Foto(s) der jeweiligen behördlichen und betrieblichen Messstelle(n)

**Soweit Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen.**

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)